

**Norbert Hoerster**  
**Neugeborene**  
**und das Recht**  
**auf Leben**

**suhrkamp taschenbuch**  
**wissenschaft**

suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft 1215

Sollen Neugeborene, auch wenn sie schwer geschädigt oder frühgeboren sind, in jedem Fall am Leben bleiben? Ausgehend von der ethischen Frage nach dem Beginn des Rechtes auf Leben beim werdenden Menschen, setzt der Autor sich mit den Thesen des australischen Philosophen Peter Singer, aber auch mit der herrschenden ärztlichen Standesmoral kritisch auseinander. Er schlägt eine Regelung vor, die den realen Interessen sowohl des Kindes als auch seiner Eltern und der Gesellschaft angemessen Rechnung trägt.

Norbert Hoerster, Dr. jur. et phil., ist Professor für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Mainz. Im Suhrkamp Verlag hat er veröffentlicht: *Abtreibung im säkularen Staat. Argumente gegen den § 218*, 1991 (stw 929); zweite Auflage 1995 mit einem Anhang: »Das Lippenbekenntnis des Bundesverfassungsgerichts zum Lebensrecht des Ungeborenen«.

Norbert Hoerster  
Neugeborene  
und das Recht  
auf Leben

Suhrkamp

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

2. Auflage 2015

Erste Auflage 1995

suhrkamp taschenbuch wissenschaft 1215

© Suhrkamp Verlag Frankfurt am Main 1995

Suhrkamp Taschenbuch Verlag

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das der Übersetzung,  
des öffentlichen Vortrags sowie der Übertragung  
durch Rundfunk und Fernsehen, auch einzelner Teile.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form  
(durch Fotografie, Mikrofilm oder andere Verfahren)  
ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert  
oder unter Verwendung elektronischer Systeme  
verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Druck: Books on Demand, Norderstedt

Printed in Germany

Umschlag nach Entwürfen von  
Willy Fleckhaus und Rolf Staudt

ISBN 978-3-518-28815-3

# Inhalt

Vorwort . . . . .	7
1. Überlebensinteresse als Grundlage des Rechtes auf Leben . . . . .	11
2. Kritik an der Position Peter Singers	29
3. Recht auf Leben für Frühgeborene? . . . . .	49
4. Die »Einbecker Empfehlungen«	73
5. Humane Sterbehilfe . . . . .	101
6. Eine Welt ohne Behinderte?	113
Anmerkungen, Nachweise und weiterführende Literatur . . . . .	129



## Vorwort

Der medizinische Fortschritt hat dazu geführt, daß inzwischen auch schwerstgeschädigte Neugeborene sowie Frühgeborene mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm eine Überlebenschance haben. Ist es angesichts der nicht geringen Wahrscheinlichkeit einer gravierenden späteren Behinderung dieser Kinder und der immensen Kosten ihrer neonatologischen Behandlung aber sinnvoll, ihr Überleben tatsächlich unter allen Umständen anzustreben? Es fehlt in unserer Gesellschaft an einer umfassenden Regelung dieser Problematik.

Anläßlich eines Münchener Gerichtsverfahrens im Jahr 1982 wurde in der Presse berichtet, daß in Westdeutschland jährlich etwa 1200 schwerstgeschädigte Neugeborene durch sogenanntes »Liegenlassen« den Tod finden: Man verzichtet bei den Kindern auf eine medizinische Behandlung und läßt sie sterben. Die zuständigen Fachärzte plädieren in solchen Fällen gern dafür, »die Entscheidung darüber jeweils dem Arzt zu überlassen und diesen Ermessensspielraum auch von Zugriffen der Staatsanwaltschaft weitgehend freizuhalten«. Mit anderen Worten: Man handelt im verborgenen und verfährt nach dem Motto »Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter«.

Ein solches Vorgehen ist vom Standpunkt der Ärzteschaft aus zwar verständlich, aber starken politischen und moralischen Bedenken ausgesetzt. Darf in einer demokratischen Gesellschaft die Verfügung über Leben und Tod von Menschen dem unkontrollierten Er-

messen einer bestimmten Berufsgruppe überlassen bleiben? Selbst wenn man davon ausgeht, daß die allermeisten Ärzte um verantwortungsvolles Handeln bemüht sind: Unsere Gesellschaft ist in der moralischen Bewertung der hier anstehenden Fragen gespalten. Diese Spaltung erfaßt natürlich auch die Ärzteschaft. Das aber bedeutet, daß jener »Ermessensspielraum«, den die Ärzteschaft in Anspruch nimmt, von ihr im Einzelfall – je nach Einstellung des betreffenden Arztes – sehr unterschiedlich ausgefüllt wird: Ein; da es um Leben oder Tod geht, kaum tragbarer Zustand.

Die Fragen, um die es hier geht, sind ethische Fragen – bezogen auf die legitimen Maßstäbe für Rechtsordnung und ärztliche Standesmoral. Sie münden, sofern man sich mit oberflächlichen Antworten nicht zufriedengibt, unweigerlich in grundlegendere Fragen wie die folgenden: Darf man ein Neugeborenes überhaupt je sterben lassen oder töten? Kommt es dabei auf den Entwicklungsstand oder auf eine eventuelle Schädigung des Neugeborenen an? Welche Rolle dürfen in diesem Zusammenhang neben den Interessen des Neugeborenen die Interessen seiner Eltern und die Interessen der Gesellschaft spielen?

Doch auch eine Beantwortung dieser Fragen hängt von weiteren Voraussetzungen ab: Steht dem Neugeborenen in jedem Fall bereits ein Recht auf Leben zu? Kommt gegenüber Neugeborenen unter Umständen eine Sterbehilfe in Betracht? Die Stichworte »Recht auf Leben« und »Sterbehilfe« führen uns auf jene grundsätzliche Ebene der Betrachtung, auf der allein die ethische Problematik im Umgang mit Neugeborenen angemessen erörtert und gelöst werden kann.

Meine Argumentation auf dieser Ebene wird, knapp skizziert, folgenden Verlauf nehmen: Auf einer weltanschaulich neutralen Basis läßt sich ein Recht auf Leben für das menschliche Individuum mit Beginn seiner Existenz nicht begründen. Der Entstehungszeitpunkt eines Überlebensinteresses beim werdenden Menschen spricht vielmehr dafür, ihm das Recht auf Leben erst mit seiner Geburt einzuräumen (Kapitel 1). Unter verschiedenen Gesichtspunkten kritikwürdig erscheint in diesem Zusammenhang die ethische Position des australischen Sozialphilosophen Peter Singer, wonach das Recht auf Leben beim werdenden Menschen erst einige Wochen *nach* der Geburt in Geltung treten soll (Kapitel 2). Was für Normalgeborene gilt, muß jedoch nicht notwendig ohne Einschränkung auch für Frühgeborene gelten. Es gibt gute Gründe, bei Frühgeborenen das Recht auf Leben erst mit Erreichen eines bestimmten Entwicklungsstandes in Geltung treten zu lassen (Kapitel 3). Von diesem Punkt an kommt prinzipiell nur eine im eigenen Interesse der Betroffenen liegende »Sterbehilfe« in Betracht. Im Jahr 1986 haben Ärzte, Juristen und Theologen in den *Einbecker Empfehlungen* Richtlinien für eine solche Sterbehilfe gegenüber Neugeborenen ausgearbeitet. Diese Richtlinien enthalten manche Ungereimtheiten (Kapitel 4). Grundsätzliche Überlegungen über die ethische Zulässigkeit von Sterbehilfe ergeben, daß ihre Grenzen im Fall von Neugeborenen teils enger, teils weiter als in den *Einbecker Empfehlungen* gezogen werden sollten. Für eine kompromißlose Ablehnung jeder direkten, aktiven Sterbehilfe besteht kein guter Grund (Kapitel 5). Das erstrebenswerte Ziel einer Menschheit, die von Be-

hinderungen möglichst frei ist, darf genau bis zu dem Punkt verfolgt werden, an dem bereits Menschen existieren, denen das Recht auf Leben zusteht. Das Verbot oder die moralische Ächtung einer eugenisch motivierten Auswahl beim werdenden Menschen ohne Lebensrecht ist somit unbegründet (Kapitel 6).

Eine terminologische Festlegung: Wenn ich in diesem Buch vom *Fötus* spreche, so meine ich – entgegen einem engeren, medizinischen Sprachgebrauch – die menschliche Leibesfrucht von der Befruchtung oder Empfängnis bis zur Geburt.

Ich danke Michael Baurmann für wesentliche Anregungen und widme die Schrift Peter Singer, ohne dessen Pionierarbeit auf dem Gebiet der angewandten Ethik sie nicht entstanden wäre.

## 1. Überlebensinteresse als Grundlage des Rechtes auf Leben

Welche guten Gründe gibt es dafür, überhaupt ein Menschenrecht auf Leben anzuerkennen und in Rechtsordnung und Sozialmoral einer Gesellschaft aufzunehmen? Und welche Folgerungen ergeben sich hieraus für den Zeitpunkt, zu dem dieses Recht auf Leben beim werdenden Menschen in Geltung treten oder beginnen soll?

Zwei grundsätzlich unterschiedliche Arten einer solchen Begründung erscheinen denkbar: Erstens könnte eine jeder sozial geltenden Normenordnung vorgegebene, metaphysisch oder religiös fundierte Normenordnung existieren, welche ein Recht auf Leben enthält und die Aufnahme dieses Rechtes auf Leben in jede sozial geltende Normenordnung gebietet. Zweitens könnte es faktische Interessen lebender Wesen geben, die für die Aufnahme eines Rechtes auf Leben in jede sozial geltende Normenordnung sprechen.

Auf die erstgenannte, metaphysische oder religiöse Begründungsart werde ich nicht näher eingehen. Sie stellt zwar eine logische Möglichkeit dar, kommt aber aus den folgenden Gründen nicht ernsthaft in Betracht. Die Existenz einer *metaphysisch* fundierten Normenordnung – etwa in Form eines sogenannten Natur- oder Vernunftrechts – ist erkenntnismäßig nicht erweisbar; sie widerspricht in vielen Punkten den Denkvoraussetzungen eines modernen wissenschaftlichen Weltbildes. Eine *religiös* fundierte Normenordnung –

etwa auf der Basis einer geoffenbarten göttlichen Schöpfungsordnung – aber kann überhaupt nicht Gegenstand der Erkenntnis, sondern nur eines religiösen Glaubens sein; für die Rechtsgestaltung in einem heutigen, säkularen Staat kann ihr von vornherein keine Begründungsfunktion zukommen.

Übrig bleibt deshalb nur die zweite der genannten Begründungsarten für ein Recht auf Leben, die an ein *Interesse* am Leben anknüpft. Das Recht auf Leben ist danach ein sozialmoralisches bzw. rechtliches Instrument, das dem Schutz von Wesen oder Individuen dient, die ein Interesse an ihrem weiteren Leben, ihrem Überleben haben. Der Grundgedanke ist folgender. Ein individuelles Recht auf etwas ist ein in hohem Maß geschützter Anspruch eines Individuums, dem schwerwiegende Pflichten anderer Individuen entsprechen. Wenn Individuum A in einer bestimmten Normenordnung ein Recht (im Sinne eines Abwehrrechtes) auf Leben hat, dann haben alle anderen Individuen, die dieser Normenordnung unterliegen, im Normalfall die Pflicht, A nicht zu töten. Diese Pflicht hat selbst gegenüber wichtigen Interessen des einzelnen oder der Gesellschaft Vorrang. Sie ist nur unter ganz besonderen Umständen – etwa im Fall von Notwehr – suspendiert. Ein Recht auf Leben hat wie jedes individuelle Recht also zwei Seiten: Es gibt ein Individuum als *Träger* dieses Rechtes, das ohne dieses Recht sein entsprechendes Interesse nicht oder weniger gut verwirklichen könnte. Und es gibt ein oder mehrere Individuen als *Adressaten* einer diesem Recht entsprechenden Pflicht, die durch dieses Recht belastet, nämlich in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Welchen Sinn nun sollte einerseits die Ingeltungsetzung eines Rechtes auf Leben für den Träger dieses Rechtes haben, wenn er über gar kein Interesse am Überleben verfügt, das verletzt werden kann? Und warum sollte andererseits irgend jemand bereit sein, die entsprechende Pflicht auf sich zu nehmen, wenn es niemanden gibt, der das Recht auf Leben mit gutem Grund für sich beanspruchen kann? Warum sollte er als Adressat der Pflicht, ein fremdes Leben zu respektieren, der mit dieser Pflicht verbundenen Einschränkung seiner Handlungsfreiheit zustimmen, wenn das betreffende Recht keinem Interesse dient, das durch sein Handeln verletzt werden kann?

Jeder einzelne von uns nimmt ja nicht zuletzt deshalb die mit einem sozialmoralisch und rechtlich institutionalisierten Recht auf Leben verbundene Pflicht auf sich, weil er selbst ein starkes Interesse an seinem Überleben hat und somit selber von dieser Institutionalisierung profitiert. Jeder von uns verfolgt mit der Institutionalisierung also den primären Zweck, sein Interesse am eigenen Überleben zu schützen. Er hat nur dann einen guten Grund, die Pflicht zur Respektierung fremden Lebens auf sich zu nehmen, wenn diese Respektierung einem entsprechenden Überlebensinteresse anderer zugute kommt.

Nach alledem ist es also wohlbegründet, nur zugunsten jener Wesen ein Recht auf Leben in Geltung zu setzen, die ein Überlebensinteresse haben. Welche Wesen haben ein Überlebensinteresse? Ab wann hat der werdende Mensch ein Überlebensinteresse?

Mit Sicherheit hat nicht jedes Lebewesen ein Überlebensinteresse. Eine Pflanze beispielsweise hat kein

Überlebensinteresse. Ja, sie ist nicht fähig, *irgendein* Interesse zu haben. Nur ein Wesen, das ein Bewußtsein besitzt, kann auch irgendein Interesse haben. Das hängt damit zusammen, daß jedes Interesse auf einen Wunsch bezogen ist und daß nur ein Wesen, das ein Bewußtsein besitzt, Wünsche haben kann.

Eine Katze, die gequält wird, hat, wie wir aus ihren Reaktionen entnehmen können, den Wunsch oder das Streben, daß ihre Qualen aufhören. Also hat sie ein Interesse daran, nicht gequält zu werden. Gleiches gilt für einen Menschen beliebigen Alters. Hat ein Tier oder ein Mensch beliebigen Alters aber auch ein Überlebensinteresse?

Ein Überlebensinteresse kann ein Wesen nur dann haben, wenn es entweder einen ausdrücklichen Überlebenswunsch hat oder wenn es irgendeinen sonstigen Wunsch hat, für dessen Erfüllung das Überleben eine notwendige Voraussetzung ist. Ein zehnjähriges Kind etwa hat in diesem Sinn ohne Zweifel ein Überlebensinteresse. Denn es hat beispielsweise den Wunsch, seine nächsten Ferien auf einem Bauernhof zu verbringen, was ohne sein Überleben nicht möglich wäre. Hat aber auch ein Neugeborenes in diesem Sinn ein Überlebensinteresse? Wohl kaum; denn ein Neugeborenes hat offenbar noch keine Wünsche hinsichtlich seiner Zukunft – Wünsche also, für deren Erfüllung sein Überleben erforderlich wäre. Jedenfalls zur Wahrung des eigenen Überlebensinteresses steht dem Neugeborenen deshalb ein Recht auf Leben noch nicht zu.

Unter zwei verschiedenen Aspekten könnte man diesem Ergebnis zu widersprechen suchen. Erstens könnte man darauf hinweisen, daß doch auch das Neu-

geborene bereits gewisse Wünsche hat – etwa den Wunsch, zu trinken. Setzt nicht auch die Erfüllung dieses Wunsches das Überleben des Neugeborenen voraus? Begründet also nicht bereits dieser Wunsch ein Überlebensinteresse?

Dies ist sicher in einem eingeschränkten Sinn der Fall. Wenn wir die Wünsche des Neugeborenen etwa mit den Wünschen des Zehnjährigen vergleichen, so springt uns jedoch ein bedeutender Unterschied zwischen diesen Wünschen ins Auge: Die Wünsche des Neugeborenen können offenbar über die Gegenwart bzw. *unmittelbare* Zukunft nicht hinausreichen. Wenn das Neugeborene beispielsweise trinken will, so will es *sofort* trinken. Das Neugeborene kann offenbar noch nicht den Wunsch bilden, zunächst eine Stunde zu dösen und erst dann zu trinken. Der Zehnjährige dagegen kann ohne weiteres sogar Wünsche bilden, deren Gegenstand – man denke etwa an die spätere Ausübung eines bestimmten Berufes – in ferner Zukunft liegt.

Dieser Unterschied hat für das jeweilige Überlebensinteresse eine wichtige Konsequenz: Erstens ist das Überlebensinteresse des Neugeborenen zu einem gegebenen Zeitpunkt an kaum mehr als an einen einzigen Wunsch gebunden. Und zweitens ist das Überlebensinteresse des Neugeborenen nur solange vorhanden, wie der jeweilige Wunsch vorhanden ist; mit dem Verschwinden des Wunsches (etwa durch seine Erfüllung) verschwindet auch das betreffende Überlebensinteresse. Solange aber kein neuer Wunsch entsteht, ist auch kein Überlebensinteresse vorhanden. Das Überlebensinteresse des Neugeborenen ist weder kontinuierlicher Natur, noch hat es größeres Gewicht als der jeweils

eine Wunsch, dessen Erfüllung es dient. Bei dem Zehnjährigen dagegen ist die Situation eine ganz andere. Hier überspannt das Überlebensinteresse auch solche Phasen – wie etwa Zeiten des Schlafes –, in denen ein zukunftsbezogener Wunsch in bewußter Form überhaupt nicht vorhanden ist; denn der Gegenstand des Wunsches liegt deutlich jenseits dieser Phasen. Außerdem hat ein Zehnjähriger normalerweise gleichzeitig eine ganze Reihe von zukunftsbezogenen Wünschen mit einem für ihn erheblichen Stellenwert und auch noch einen *ausdrücklichen* Überlebenswunsch. Sein aus all diesen Wünschen resultierendes Überlebensinteresse ist entsprechend gewichtig.

Nach alledem ist also zuzugeben, daß auch das Neugeborene bereits ein *gewisses* Überlebensinteresse haben kann. Die extreme Kurzfristigkeit wie die relative Geringfügigkeit dieses in Abständen auftretenden Überlebensinteresses sprechen jedoch dagegen, ein so gewichtiges Recht wie das Recht auf Leben an dieses Interesse zu knüpfen. Das typisch menschliche Überlebensinteresse basiert auf den zukunftsbezogenen, nicht auf den gegenwartsbezogenen Wünschen eines Menschen. Wir halten also fest: Das Neugeborene hat jedenfalls kein für die Einräumung eines Rechtes auf Leben *relevantes* Überlebensinteresse.

Ein Vergleich mit der Tierwelt stützt dieses Ergebnis. Auch viele Tiere haben natürlich in dem soeben erörterten Sinn ein Überlebensinteresse. Ja, manche Tiere wie Hunde oder Katzen sind sicher vielfältigerer und differenzierterer Wünsche fähig als das menschliche Neugeborene. Trotzdem würden die meisten von uns es für offensichtlich unbegründet halten, diesen Tieren

deshalb ein Recht auf Leben zuzusprechen. Warum aber sollte das Neugeborene aufgrund seines aktuellen Status ein Recht auf Leben erhalten, das man den ausgewachsenen Vertretern höherer Tierarten vorenthält?

Damit komme ich zu dem zweiten Aspekt, unter dem man das bisherige Ergebnis, wonach dem Neugeborenen kein Lebensrecht zusteht, angreifen könnte. Dieser zweite Aspekt hängt nicht mit dem aktuellen, sondern mit dem potentiellen Status des Neugeborenen, nämlich mit seinen Entfaltungsmöglichkeiten zu einem ausgewachsenen Menschen zusammen. Das Argument ist folgendes. Wenn der neugeborene Mensch am Leben bleibt und sich normal entwickelt, wird er ohne Zweifel eines Tages ein gewichtiges Überlebensinteresse haben. Er wird dann sicher – wie wir alle, die wir heute leben – froh darüber sein, daß er als Fötus oder Kleinkind nicht getötet wurde. So wird der neugeborene Mensch, wenn er tatsächlich überlebt, etwa als Zehnjähriger ein Überlebensinteresse haben, das sich unter anderem darauf erstreckt, daß er auch zu jedem früheren Zeitpunkt überleben konnte. Läßt sich dieses spätere Überlebensinteresse des Zehnjährigen nun nicht auf seine frühere Existenz als Neugeborener zurückdatieren? Müssen wir dem Neugeborenen wegen seines *späteren* Überlebensinteresses nicht jedenfalls schon *heute* ein Recht auf Leben zugestehen?

Beide Fragen müssen eindeutig verneint werden. Zunächst zur Frage einer möglichen Zurückdatierung des Überlebensinteresses. Jedes Interesse ist, wie wir sahen, notwendig auf einen Wunsch bezogen. Das heißt, daß Interesse und Wunsch auch zeitlich zusammenfal-

len müssen. Solange ich nicht den Wunsch habe, eine Weltreise zu machen, habe ich auch nicht das Interesse, über das hierfür nötige Geld zu verfügen. Natürlich ist es möglich, daß es dem mit meinem *heutigen* Wunsch nach einer Weltreise verbundenen *heutigen* Interesse am nötigen Geld faktisch gedient hat, daß ich *früher* Geld gespart habe. Daraus folgt aber nicht, daß ich schon *früher* ein Interesse daran hatte, für eine künftige Weltreise Geld zu sparen. Ich hätte nur dann schon früher ein solches Interesse gehabt, wenn ich auch schon früher den Wunsch nach einer künftigen Weltreise gehabt hätte. Aus genau demselben Grund läßt sich auch dem Neugeborenen nicht mit Rücksicht auf seine späteren Wünsche ein gegenwärtiges Interesse am Überleben zuschreiben.

Muß man dem Neugeborenen aber nicht gleichwohl mit Rücksicht auf sein *späteres* Überlebensinteresse bereits ein *gegenwärtiges Recht* auf Leben einräumen? Auch dies ist nicht der Fall. Es wird nämlich ein späteres Überlebensinteresse des Neugeborenen, falls das Neugeborene als Neugeborenes getötet wird, überhaupt nicht geben. Durch die Tötung des Neugeborenen kann also nicht nur kein relevantes gegenwärtiges, sondern auch keinerlei künftiges Überlebensinteresse in irgendeiner Weise verletzt werden. Anders ist die Situation im Fall der Weltreise. Wenn mir in diesem Fall jemand das gesparte Geld gestohlen hat, so hat er damit objektiv mein heutiges Interesse an einer Weltreise verletzt – und dies selbst dann, wenn mein heutiges Interesse zum Zeitpunkt des Diebstahls noch nicht vorhanden war. In diesem Fall hat die betreffende Handlung nämlich nicht das *Entstehen* des Interesses

*verhindert*, sondern zu dessen *Frustration* geführt. Dies ist bei der Tötung des Neugeborenen gerade umgekehrt.

Es trifft zwar zu, daß die Nicht-Tötung des Neugeborenen einem künftigen Überlebensinteresse, das dieses Neugeborene im Fall seines Weiterlebens entwickeln würde, *förderlich* wäre. Dies geschähe aber dadurch, daß dem künftigen Überlebensinteresse überhaupt erst der Weg geebnet und zur Existenz verholfen würde. Während durch die Tötung etwa eines Zehnjährigen ein bestehendes Überlebensinteresse eindeutig *verletzt* wird, wird durch die Tötung eines Neugeborenen lediglich die künftige *Entstehung* eines Überlebensinteresses *verhindert*. Es fehlt hier offenbar an einem Wesen, das durch das Verbot seiner Tötung in einem tatsächlich bestehenden und relevanten Interesse geschützt wird. Mit der Konzeption von individuellen Rechten als Instrumenten zum Schutz realer Interessen wäre die Einräumung eines Lebensrechtes gegenüber einem Wesen wie dem Neugeborenen jedenfalls zur Wahrung seiner eigenen Interessen nicht vereinbar.

In einer interessenorientierten Sichtweise kann außerdem zwischen der Verhinderung eines künftigen Überlebensinteresses durch *Empfängnisverhütung* und durch *Tötung* kein grundsätzlicher Unterschied erblickt werden. In beiden Fällen gibt es nämlich weder gegenwärtig noch zukünftig irgendein Wesen, das sich über die betreffende Handlung beklagen könnte. Daß sich in beiden Fällen ohne diese Handlung ein Wesen entwickeln würde, das später froh wäre, daß auf diese Handlung verzichtet wurde, ist eine andere Sache.

Auch die Tatsache, daß nur im Fall des Neugeborenen,